

25. März 2026

Genehmigungsbescheid nach §4 BImSchG

Errichtung von 2 WEA vom Typ Nordex N163/6.X

in Aldenhoven, Gemarkung Langweiler

Az.: 66/2 – 665101-01170.2



SEEN & ENTDECKEN | kreis-dueren.de

I. Genehmigung

Auf den Antrag vom 8.10.25 der STAWAG Energie GmbH, Aachen, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der STAWAG Energie GmbH, wird nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 2 Anhang 1, Nr. 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m erteilt.

Es handelt sich um 2 Anlagen des Herstellers Nordex mit einer Nennleistung von je 7000 kW, einer Nabhöhe von 118 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 199,5 m über GOK

Die genauen Standorte sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Nr. WEA	Aldenhoven Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM 32	WGS84 Grad/Min/Sek
01	Langweiler	8	64	Rechts 306.227 Hoch 5.639.202	06° 14' 45,1032" E 50° 52' 19,1028" N
02	Langweiler	8	18	Rechts 306.688 Hoch 5.639.593	06° 15' 07,9164" E 50° 52' 32,3040" N

Die Übereinstimmung der im Antrag angegebenen UTM 32 Koordinaten mit den jeweils zugehörigen Koordinaten in Grad, Minuten, Sekunden wurde nicht überprüft. Maßgeblich für die Zustimmung der Luftfahrtbehörden sind hierbei die WGS 84 Koordinatengaben in Grad, Minuten, Sekunden.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG¹

- die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW⁴,
 - die luftrechtliche Zustimmungen nach § 14 Absatz 1 und § 18a LuftVG⁵,
- mit ein.

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer II aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Dieser Bescheid ist nur gültig in Verbindung mit dem Vorbescheid gemäß §9 Abs. 1a BImSchG vom 22.10.25, Az 66/2-1.6.2-48 u.49/25

II. Antragsunterlagen

Register lfd. Nr.	Antragsunterlagen
-	Inhaltsverzeichnis
1	Antrag gem. §4 BlmschG
2	Projektbeschreibung
3	Karten
4	Bauvorlagen
5	Angaben zu Abfällen sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
6	Ermittlung der Herstellungs- und Rohbaukosten
7	Anlagenbeschreibung Nordex N163
8	Bauzeichnung Nordex N163
9	Abstandsflächen/Baulasten, Eigentümerverzeichnis
10	Standortkoordinaten/Höhen über Grund und NN, Beteiligung Luftfahrtbehörden
11	Einspeisung der elektrischen Energie
12	Erschließungsmaßnahmen
13	Sicherheitseinrichtungen
14	Angaben zum Arbeitsschutz
15	Immissionsgutachten
16	Typenprüfung, Unterlagen zur Standsicherheit, Baugrundgutachten, Prüfstatik
17	Angaben zu Abschaltmechanismen und Zusatzausstattung
18	Angaben zum Rückbau der Neuanlagen
19	Artenschutzprüfung

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. **Fristen**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit dem Bau der Anlagen und innerhalb von zwei weiteren Jahren mit dem Betrieb der Anlagen begonnen worden ist.

Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden

2. **Bedingungen**

Mit dem Bau der Anlage darf erst begonnen werden, wenn die folgenden aufschiebenden Bedingungen Nr. 2.1 bis 2.4 erfüllt sind und dies der Genehmigungsbehörde nachgewiesen wurde. Als Baubeginn sind alle die Tätigkeiten zu verstehen, die direkt mit dem Bau der Anlage verknüpft sind. Vorbereitende reversible Tätigkeiten wie Abgrubbern der Flächen, Holzeinschlag auf Forstflächen oder Herrichtung der Zuwegung sind hiervon nicht eingeschlossen.

Zu Rückbaubürgschaft

- 2.1 Der Genehmigungsinhaber hat vor Baubeginn die gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 u. 3 BauGB⁷ erforderliche Rückbausicherung, in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank oder Sparkasse, unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage nach §§ 770, 771 u. 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB⁸ in

Höhe von 412.328,-€

(Je Anlage 206.164,-€, ohne Berücksichtigung der Erlöse)

zu Gunsten der Kreisverwaltung Düren sicherzustellen. Die Genehmigung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Bürgschaftserklärung zu Gunsten der Kreisverwaltung Düren abgegeben ist.

Zu Baurecht

- 2.2 Für das Bauvorhaben sind folgende Nachweise gem. § 68 Abs. 1 BauO NRW erforderlich. Diese müssen spätestens mit der Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne diese Nachweise/Bescheinigungen darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

- Nachweis über die Standsicherheit, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauO NRW geprüft sein muss.

- 2.3 Gleichzeitig ist der Bauaufsichtsbehörde durch die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauO NRW i.V. mit § 68 Abs. 1 BauO NRW zu erklären, dass sie mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit beauftragt worden sind. Dies gilt nicht im Hinblick auf den Brandschutz für Sonderbauten nach § 50 BauO NRW. (

Zu Kompensationsmaßnahmen

- 2.4 Das ermittelte ökologische Defizit von

38.224 ÖP

für beide beantragten WEA ist vor Baubeginn der ersten Anlage zu kompensieren.

Das Defizit ist multifunktional als Artenschutzzacker für Feldlerche und Rebhuhn anzulegen, da für beide Arten effektiv Lebensraum durch (Teil-)Versiegelung verloren geht.

Es sind Angaben zu Art und Ausgestaltung der Maßnahme und zum konkreten Standort zu machen. Die Maßnahme ist so lange zu erhalten, wie der Eingriff stattfindet. Dem Umweltamt des Kreises Dürens sind bei Baubeginn alle Nachweise zur Maßnahmensicherung vorzulegen (Grundbuch, ggf. Pflegeverträge). Alternativ kann die Abbuchung von einem Ökokonto erfolgen.

Als Maßnahmenfläche sollte offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d.h. wenige oder keine Gehölze/Vertikalstrukturen gewählt werden.

Geeignet sind beispielsweise Maßnahmen, die eine Erhöhung der Habitatqualität auf bislang intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen bewirken. Grundsätzlich sollten in ackergeprägten Gebieten (z. B. Börden) vorrangig Maßnahmen im Acker durchgeführt werden.

Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (entsprechend Methodenhandbuch ASP NRW, Anhang B (LANUK 2021)):

- die Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache
- die Anlage von Ackerstreifen oder -flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut
- die Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand
- Punktuelle Maßnahmen (Lerchenfenster), nur in Kombination mit einer anderen Maßnahme

Im Regelfall sind bei den genannten Maßnahmen keine Düngemittel und Biozide einzusetzen, eine mechanische Beikrautregulierung sollte nicht erfolgen.

Um langfristig wirksam zu sein, bedürfen alle Maßnahmen im Ackerland einer auf den konkreten Fall abgestimmten sorgfältigen Auswahl geeigneter Flächen, bei der auf die Landschaftsstrukturen und konkrete Vorkommen eingegangen wird. Gleiches gilt für die Auswahl und Kombination der Maßnahmen und die langfristige Qualitätssicherung der Umsetzung (Pflege zur Initiierung früher Sukzessionsstadien, Rotation, Fruchtfolge, Auftreten von Problemunkräutern etc.). Vor Baubeginn ist deshalb eine entsprechende Fläche zu benennen und zu sichern sowie ein Anlage- und Pflegekonzept vorzulegen und es muss eine gutachterliche Bestätigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass die Ausgleichsfläche geeignet, die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt und deren Funktionalität gegeben ist. Dies entspricht einem maßnahmenbezogenen Monitoring.

Die Funktionsfähigkeit der Fläche ist im Rahmen einer jährlichen Kontrolle durch ein Gutachterbüro zu bestätigen.

Dem Umweltamt des Kreises Dürens sind außerdem vor Baubeginn alle Nachweise zur Maßnahmensicherung vorzulegen (eine grundbuchliche Sicherung der Ausgleichsfläche, Pflegeverträge, ggf. ein eingeräumtes Betretungsrecht für den pflegenden Landwirt).

- 2.4 Zum Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gemäß § 31 Abs. 4 und 5 des LNatSchG vor Baubeginn der ersten Anlage ein Ersatzgeld zu zahlen.

Es wird ein Ersatzgeld in Höhe von

19.950,00 €

festgesetzt.

Das Ersatzgeld ist an die Kreiskasse Düren unter Angabe des **Kassenzeichens 8066.00000446**

4 Wochen vor Baubeginn der 1. Anlage auf eines der Konten des Kreises Dürens zu überweisen.

Aufgrund einer neuen gesetzlichen Vorgabe zur Betrugsprävention bitte ich Sie bei Überweisungen an den Kreis Düren auch diesen Empfängernamen exakt in dieser Schreibweise zu verwenden.

Eine Kopie des Überweisungsbelegs ist der Genehmigungsbehörde unmittelbar nach der Überweisung vorzulegen.

3. Auflagen

3.1 Immissionsschutz

3.1.1 Bzgl. des Schallschutz gelten die im Vorbescheid gemäß §9 Abs 1a BImSchG vom 22.10.25, Az: 66/2-1.6.2-48u.49/25, festgesetzten Nebenbestimmungen.

3.1.2 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind so zu betreiben, dass die von ihnen – auch in Verbindung mit den vorhandenen Windenergieanlagen – verursachten tatsächliche Beschattungsdauer an keinem Immissionsort folgende Immissionsrichtwerte überschreiten:

30 Stunden pro Kalenderjahr (rechnerisch mögliche) oder
8 Stunden pro Kalenderjahr (real)

und

30 Minuten pro Tag.

Dabei gelten für Abschaltanlagen die meteorologischen Parameter berücksichtigen, die realen Werte, bei Abschaltanlagen ohne Berücksichtigung der meteorologischen Parameter, die rechnerisch möglichen Werte.

3.1.3 Die Windenergieanlagen sind mit einem Abschaltmodul zu versehen, welches bei Schlagschattenwurf die verlässliche Abschaltung der Anlagen gewährleistet. Es muss durch geeignete Abschaltanlagen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die in der Nebenbestimmung 3.1.2 geforderten Richtwerte für alle relevanten Immissionsorte nicht überschritten werden. Ggfs. sind hierfür weitere Immissionsorte in die Programmierung aufzunehmen.

3.1.4 Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage ist vom Hersteller eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, woraus ersichtlich ist, dass die Abschaltung bei Schattenwurf installiert und bezogen auf die Immissionsorte gesteuert wird und somit die Nebenbestimmung 3.1.2 eingehalten wird.

Die Fachunternehmererklärung muss vom Gutachter für Schattenwurf auf Übereinstimmung mit den im Gutachten der IEL GmbH, Nummer 5455-25-S1, ermittelten Schattenwurfzeiten geprüft und bestätigt werden.

Die Funktionsfähigkeit dieser Steuerung ist spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen.

3.2 Landschafts- und Naturschutz

Die im Landschaftspflegerischen und im artenschutzrechtlichen aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, sind als Auflagen zur Genehmigung zu erfüllen.

3.2.1 **ALLGEMEIN**

- Die Beschränkung der baulichen Anlagen und der Arbeitsräume auf das unbedingt notwendige Maß
- Die zügige Durchführung der Baumaßnahmen
- Die Verwendung des anfallenden Bodenmaterials möglichst vor Ort

- Der vollständige Rückbau der Anlagen nach Betriebseinstellung
- Die anlagen- und betriebsbezogenen Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz

VÖGEL

- 3.2.2 Die Baufeldräumung an beiden WEA sowie die Gehölzrückschnittarbeiten bzw. Rodungen im Bereich der Zuwegung zur WEA 02 sind außerhalb der Brutzeit (01. März bis 31. August) durchzuführen. In Bezug auf die Arten Wachtel, Rebhuhn und Feldlerche ist bis zum Baubeginn sicherzustellen, dass die Flächen für diese Arten unattraktiv bleiben, beispielsweise durch Abschieben des Oberbodens bzw. eine einheitlich sehr kurze Vegetation (ca. < 5 cm) und/oder Flatterbänder.

alternativ

bei einer erforderlichen Baufeldräumung außerhalb der brutfreien Zeit muss zunächst eine Kontrolle der relevanten Bauflächen (inkl. Zuwegung) erfolgen. Werden keine Brutvorkommen der Arten ermittelt, kann mit dem Bau von WEA und Zuwegung begonnen werden. Gibt es Hinweise auf Brutvorkommen, muss eine individuelle Lösung mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden. In diesem Fall ist mindestens für Teilbereiche mit einem verzögerten Baubeginn zu rechnen.

- 3.2.3 Die Mastfußumgebung ist im Sinne windkraftsensibler Großvogelarten und Fledermäuse möglichst kleinflächig und unattraktiv zu gestalten. Die Entstehung von Brachflächen, die ein attraktives Nahrungshabitat für die Arten darstellen, ist zu vermeiden. Empfohlen wird eine landwirtschaftliche Nutzung bis möglichst nah an den Mastfuß.

FLEDERMÄUSE

- 3.2.4 Vor Beginn der Rodungsarbeiten ist eine Kontrolle betroffener Bäume an der Zuwegung zur WEA 02 auf Quartierpotenzial für gehölzbewohnende Fledermausarten durchzuführen. Sofern ein potenzielles Quartier in einem Baum (Baumhöhle, Stammanriss o. ä.) gefunden wird, ist dieses in einer zweiten Kontrolle (bei Bedarf mit Leiter oder durch ein Baumkletterteam) auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Die Kontrollen sind durch fachkundiges Personal durchzuführen.

Im Weiteren ist wie folgt zu verfahren:

- Bäume ohne Quartierpotenzial können ohne weitere Auflage gerodet werden.
 - Bäume mit Quartierpotenzial können unmittelbar nach der Kontrolle gerodet werden, wenn die Quartierstruktur nachweislich unbesetzt ist. Alternativ können unbesetzte Quartierstrukturen (Höhlen, Stammrisse, Absprengungen der Borke) im Rahmen der Kontrolle verschlossen werden, damit das potenzielle Quartier bis zur endgültigen Rodung nicht mehr von Fledermäusen besiedelt werden kann.
 - Bei Bäumen mit einer von Fledermäusen besetzten Quartierstruktur müssen die Tiere vor der Rodung fach- und sachgerecht umgesiedelt werden - primär durch einen selbstständigen Quartierwechsel. Dazu wird die entsprechende Struktur mithilfe einer (Teich-)Folie so verschlossen, dass die Fledermäuse diese zwar von innen nach außen verlassen können, die Öffnung von außen für die Tiere aber nicht mehr auffindbar bzw. nicht mehr zugänglich ist. Ist ein unmittelbarer, selbstständiger Quartierwechsel nicht möglich, beispielsweise weil eine Quartierstruktur nicht vom Gutachter erreichbar und somit auch nicht mit einer Folie verschließbar ist, muss mit der Rodung des jeweiligen Baumes gewartet werden, bis die Fledermäuse die Quartiere verlassen haben.
- 3.2.5 Um Beeinträchtigungen von nachtaktiven Vogelarten oder Fledermäusen zu vermeiden, sind grundsätzlich keine beleuchteten Nachtbaustellen einzurichten. Ausnahmen sind Betonierungsarbeiten

der Fundamente, die nicht unterbrochen werden dürfen, sowie einzelne Montagetermine bei Verwendung des Großkrans in der Winterzeit.

- 3.2.6 Im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres sind die Windenergieanlagen in der Zeit zwischen Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zeitgleich erfüllt sind:

1. Temperaturen von >10 °C in Gondelhöhe
2. Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der zuständigen Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10 m-Mittel erfasst werden.

- 3.2.7 Auf Anfrage sind die Betriebsdaten als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA - Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum für jede WEA in digitaler Form (als Excel- oder csv-Datei, kein pdf) an die Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

Die Betriebsdaten sind so zu exportieren, dass die zu einer WEA gehörigen Daten nicht über mehrere Datenblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export dürfen die Daten vom Betreiber nicht mehr verändert werden.

Für jede WEA sollen nach dem Export folgende Angaben in einem Datenblatt enthalten sein:

3. Zeitstempel mit Angabe der Zeitzone laut WEA-Hersteller (Bsp.: 2008-07-01 20:40 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
4. ϕ Windgeschwindigkeit (m/s), ϕ Gondelaußentemperatur (°C), ϕ Rotationsgeschwindigkeit (U/min),
5. ggf. ϕ Leistung (kW)

Die alleinige Darstellung der An- und Abschaltzeitpunkte und -bedingungen genügen nicht (keine Abschaltprotokolle, wie z.B. von Northtec oder Fleximax ausgegeben)

Ohne die Abschaltung dürfen im vorgenannten Zeitraum die Anlagen nicht betrieben werden; hierunter ist auch der Probetrieb zu verstehen.

- 3.2.8 Zur betriebsfreundlichen Optimierung der Abschaltung nach Nebenbestimmung Ziffer 2.6 kann an einer WEA freiwillig durch den Betreiber ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016, 2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Dazu sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober umfassen.

Der zuständigen Naturschutzbehörde ist bei Durchführung des optionalen Gondelmonitorings bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die unter Ziffer 2.5 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA kann dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen betrieben werden. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

Auflagen für den Bereich der Zuwegung auf dem Zuständigkeitsgebiet der StädteRegion Aachen:

- 3.2.9 Der Schutz vorhandener angrenzender Gehölzbestände nach DIN 18 920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), ZTV-Baumpfleger (Richtlinien zum Ausbau von Straßen), RSBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) ist zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für die an die Zuwegung angrenzenden gesetzlich geschützten Gehölzbestände.
- 3.2.10 Gehölzrückschnitte und -rodungen sowie eine Baufeldräumung zur Verbreiterung des bestehenden Wirtschaftsweges sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit vom 01.03.-31.08. durchzuführen. Alternativ kann entsprechend der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren vom 29.01.2026 eine unmittelbar vor den Maßnahmen stattfindende Kontrolle auf besetzte Niststätten durch eine fachlich dafür qualifizierte Person (Ökologische Baubegleitung) durchgeführt werden.
Sollten hierbei im Bereich der Zuwegung auf dem Zuständigkeitsgebiet der StädteRegion Aachen Brutvorkommen vorgefunden werden, so ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen abzustimmen.
- 3.2.11 Durch die Maßnahme betroffene Bäume sind entsprechend des Punktes 2.4 der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren vom 29.01.2026 vor der Durchführung jeglicher diese Bäume betreffenden Maßnahmen auf Quartierpotential für gehölbewohnende Fledermäuse zu kontrollieren. Nach der Kontrolle ist wie in der o.g. Stellungnahme beschrieben weiter zu verfahren.

3.3. Luftfahrtrecht**Zivile Luftfahrt**

- 3.3.1 Die Windkraftanlage darf nur an dem nachfolgend genannten Standort mit der nachfolgend genannten Höhe errichtet werden.

Bez. Flur/Flurstück	Koordinaten (WGS 84)	Max. Höhe ü NHN
WEA 01 8/64	50°52'19,1028"N 006°14'45,1032"E	338,92 m
WEA 02 8/18	50°52'32,3040"N 006°15'07,9164"E	331,63 m

- 3.3.2 Die Windkraftanlage muss als Luftfahrthindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4) versehen werden.

Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot
zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindesten 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden, grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Die Masten sind mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten (z.B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) versetzt angeordnet werden.

Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) können nur ergänzend zur Tagesmarkierung zum Einsatz kommen. Tagesfeuer müssen dann auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.

Nachtkennzeichnung:

Auf dem Dach der Maschinenhäuser sind Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Des Weiteren ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerebene bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

BNK:

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist am Standort grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV erfüllt werden. Eine BNK ist verpflichtend mit einem Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV zu kombinieren.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windkraftanlagen können als Windkraftanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Der Verzicht auf die Befuerung bestimmter Anlagen ist bei der Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Licht, das von LED ausgesendet wird, wird von sogenannten Nachtsichtbrillen (NVG) ausgefiltert, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden. Gemäß der VO (EU) Nr. 965/2012 kann und darf Nachtflugbetrieb mit NVG durchgeführt werden. Diese NVG kommen zurzeit sowohl bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Streitkräften und der Luftrettung regelmäßig zum Einsatz.

Die hier geplanten Windkraftanlagen sind, wenn sie ausschließlich mit LED-Feuern ohne einen Infrarot (IR) – Anteil ausgestattet werden, für Luftfahrzeugführer bei Flugbetrieb in der Dunkelheit und Verwendung von NVG schlichtweg nicht erkennbar. Somit würde von den hier geplanten Luftfahrt-hindernissen eine ernste Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und auch für die Allgemeinheit ausgehen.

Um dieser Gefährdung zu begegnen, verfüge ich hiermit auf Grundlage des § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV, dass bei Einsatz von LED-Feuern auf dem Maschinenhaus zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden müssen. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Alternativ zu IR-Feuern kann auch eine Befuerung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese einen IR-Anteil emittieren, der von NVG detektiert werden kann.

Sofern Infrarotfeuer gemäß Anhang 3 der AVV noch nicht verfügbar sind, sind Feuer unter Beachtung der folgenden Anforderungen zu verwenden:

- a) ein Helligkeitswert des IR-Anteils von 25mW/SR
- b) eine emittierte Wellenlänge im Bereich von 850nm
- c) eine Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute
- d) eine dem Feuer W rot oder Feuer W rot ES entsprechende Blinkdauer – Taktfolge: 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel.

Entsprechende LED-Feuer mit IR-Anteil sind auf dem Markt verfügbar und verfügen teilweise über identische Einbaumaße wie LED-Feuer ohne IR-Anteil. Die LED-Hindernisfeuer mit IR-Anteil beinhalten in der Regel die technische Möglichkeit, den IR-Anteil zu dimmen und an weitere äußere Gegebenheiten anzupassen. Preislich liegen die LED-Feuer mit IR-Anteil auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne IR-Anteil.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen sind unverzüglich zu beheben!

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Ein Ersatzstromversorgungskonzept muss vorgelegt werden, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe findet keine Anwendung auf die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

- 3.3.3 Die in den Auflagen erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer/Infrarotfeuer) zu versehen. Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die beantragte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.
- 3.3.4 Das Datum des Baubeginns der Anlagen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin anzuzeigen.
- 3.3.5 Da die Windkraftanlagen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind diese spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Meldung der endgültigen Veröffentlichungsdaten umfasst die folgenden Details:
- a) Aktenzeichen der Luftfahrtbehörde (26.21.01-32 113382/2025 NW-12824)
 - b) Name des Standortes (Stadt, Gemarkung, Flur, Flurstück)
 - c) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS Empfänger gemessen)]
 - d) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN, Höhensystem DHHN 92)
 - e) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
 - f) Art der Kennzeichnung (Beschreibung Tages- und Nachtkennzeichnung)
- 3.3.6 Spätestens mit der vorgenannten Anzeige hat der Bauherr, der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26 einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu nennen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung (Befeuerung) meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

3.3.7 Vor der Inbetriebnahme eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Erfüllung aller Anforderungen gemäß Anhang 6 AVV¹⁸ nachzuweisen. Hierzu sind folgende Dokumente zu übermitteln:

- Nachweis der Baumusterprüfung des eingesetzten Systems
- Nachweis, dass der Hersteller des BNK-Systems ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führt
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nr. 2 AVV¹⁸
- Nachweis über den Einbau und Betrieb eines Infrarotfeuers gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 AVV¹⁸
- Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Erfassung von Luftfahrzeugen

3.3.8 Nach Fertigstellung der Anlage ist die Herstellung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Sinne der o.a. Nebenbestimmungen durch Übermittlung der entsprechenden Prüfprotokolle an die Luftfahrtbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26) nachzuweisen. Sofern nicht bereits im Rahmen der vorherigen Auflage erfolgt, ist bei der Nutzung von LED-Feuern der Einbau und Betrieb von Infrarotfeuern nachzuweisen.

Militärische Luftfahrt

3.3.9 Die Windenergieanlage WEA 01 muss mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.

3.3.10 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.

3.3.11 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.

3.3.12 Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlage die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Abschalteinrichtung oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.

3.3.13 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.

3.3.14 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.

- 3.3.15 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter **Angabe des Zeichens III-2046-25-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.
- 3.3.16 Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
- 3.3.17 Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.
- 3.3.18 Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlage WEA 01 und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem WEA-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.
- 3.3.19 Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist.

3.4 Eiswurf

- 3.4.1. Die Anlagen sind mit einem Rotorblattvereisungsüberwachungssystem auszustatten und zu betreiben, hier IDD.Blade Fa. Wölfel, Register 13.5. Dieses hat einen Eisansatz frühzeitig zu detektieren und die Anlage selbstständig stillzusetzen oder in den Trudelbetrieb zu nehmen, so dass es zu keinem Eisabwurf in der Bewegung kommen kann. Der Betrieb darf erst wieder nach eindeutiger Eisfreiheit der Rotorblätter erfolgen.
- 3.4.2 Bei Ausfall des Eiserkennungssystems ist die Anlage in der eisgefährdeten Zeit automatisch auszuschalten
- 3.4.3 Vorgaben aus der Zulassung des Eisdetektionssystems sind umzusetzen.
- 3.4.4 Im Umkreis von mindestens 300 m um den Fuß der Anlagen ist auf den öffentlich zugänglichen Verkehrs- und Feldwegen durch Schilder vor möglichem Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb von den Windanlagen zu warnen.
- 3.4.5 Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme ist die ordnungsgemäße Programmierung, sowie der ordnungsgemäße Betrieb der Rotorblattvereisungsüberwachung durch einen Fachbetrieb gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen. Ein Betrieb in der eiswurfgefährdeten Zeit ohne Nachweis ist nicht zulässig.

3.5 Baurecht und Brandschutz

- 3.5.1 Nach § 53 BauO NRW hat der Bauherr die Pflicht vor Baubeginn eine qualifizierte Bauleiterin oder einen qualifizierten Bauleiter gemäß § 56 BauO NRW zu benennen, die/der über eine ausreichende Sachkunde und Erfahrung verfügt.

- 3.5.2 Die Brandschutzkonzepte BSK3225 und 8725 des saSV Dipl.-Ing. Hanns-Helge Janssen vom 7.10.2025 sind Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.
- 3.5.3 Der zuständigen Kreisleitstelle in Kreuzau-Stockheim ist eine Karte mit UTM-Gitter, in der Standort und Anlagennummer der WEA eingetragen sind sowie die aktuellen Kontaktdaten des Betreibers zu übergeben.
- 3.5.4 Die örtliche Feuerwehr ist durch den Betreiber der WEA vor Inbetriebnahme in die einsatzrelevanten Besonderheiten der Anlagen einzuweisen. Unterlagen zur Erstellung eines objektbezogenen Einsatzplanes oder von Lehrunterlagen sind der Feuerwehr durch den Betreiber zur Verfügung zu stellen.

3.6 Sonstige Nebenbestimmungen

- 3.6.1 Der Baubeginn der Anlagen ist mindestens 30 Tage vorher der Kreisverwaltung Düren, Umweltamt schriftlich anzuzeigen.
- 3.6.2 Nach Fertigstellung der Gesamtanlage sind die Anlagen jeweils hinsichtlich der Standortkoordinaten und der Gesamthöhe durch einen amtlich bestellten Vermesser einzumessen und das Vermessungsergebnis dem Umweltamt der Kreisverwaltung Düren innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Einmessung vorzulegen
- 3.6.3 Die Inbetriebnahme der Anlagen ist mindestens 14 Tage vorher der Kreisverwaltung Düren, Umweltamt schriftlich anzuzeigen.
- 3.6.4 Die Windanlage ist im Bereich des Eingangs mit einem wetterbeständigen Schild oder vergleichbarer Kennzeichnung zu versehen (mindestens 30 x 30 cm) auf dem mindestens die folgende Nummer (DN ...) und die jeweiligen UTM Standortkoordinaten enthalten sind:

Nr. WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM 32	Nummer
01	Langweiler	8	64	Rechts 306.227 Hoch 5.639.202	DN 304
02	Langweiler	8	18	Rechts 306.688 Hoch 5.639.593	DN 305

- 3.6.5 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme ist der der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Düren die Konformitätserklärung nach der Maschinenrichtlinie RL 2006/42/EG vorzulegen.
- 3.6.6 Das Antragsgrundstück darf über die Zufahrt zur Landstraße 238 nur vorwärtsfahrend angefahren und vorwärtsfahrend verlassen werden.
- 3.6.7 Während der Ausführung der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung der Straße zu vermeiden. Sollte es dennoch zu einer Verschmutzung kommen, ist diese ohne Aufforderung umgehend zu beseitigen. Andernfalls kann der Landesbetrieb Straßenbau NRW die Reinigung der Straße auf Kosten der Bauherrenschaft durchführen bzw. durchführen lassen.

4. Hinweise:

- 4.1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung jeweils geltenden Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.
- 4.2 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG¹ nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 4.3 Der Bauherr ist für die Einhaltung der BaustellV, nachzulesen im Bundesgesetzblatt I, Seite 1238, verantwortlich und damit, neben den beauftragten Unternehmen, auch für den Arbeitsschutz auf seiner Baustelle.

Der Bezirksregierung Köln ist zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übersenden, wenn für das Vorhaben mehr als 30 Arbeitstage benötigt werden und dabei mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder ein Arbeitsumfang von mehr als 500 Personentagen erreicht wird.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist bereits während der Ausführungsplanung des Projektes einzubinden.

Zusätzlich ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen, wenn

- Beschäftigte mehrere Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist oder
- Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten gemäß Anhang 2 der BauStellV ausgeführt werden müssen.

- 4.4 Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Verlegung der späteren Kabeltrasse zum Netzanschluss um einen Eingriff nach § 15 Abs. BNatSchG handeln kann. Entsprechend ist bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG zu stellen.
- 4.6 Es darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.
- 4.7 Durch die Feuerwehr kann nicht jederzeit und für jedes Einsatzszenario eine ausreichende Löschwasserversorgung durch Tanklöschfahrzeuge gewährleistet werden. Der Betreiber ist daher darauf hinzuweisen, dass aufgrund der nicht ausreichenden Löschwasserversorgung evtl. kein wirksamer Löschangriff möglich ist

IV. Begründung**1. Vorhabenbeschreibung**

Mit Antragsdatum vom 8.10.2025 reichte die STAWAG Energie GmbH, Aachen, einen Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen in der Gemeinde Aldenhoven ein. Es werden hiermit folgende Anlagen genehmigt:

2 WEA vom Typ Nordex N163/6.X

Nennleistung	7.000 kW
Rotordurchmesser	163 m
Nabenhöhe	118 m
Gesamthöhe	199,5 m über Grund

Ausstattung:

- Zusatzmodul Eisansatzerkennung
- Zusatzmodul Schattenwurfüberwachung
- Zusatzmodul Fledermausmodul
- Tageskennzeichnung und Nachtbefeuern, Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
- Rotorblätter mit Serrations

Die erzeugte elektrische Energie wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV² und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie gutachterliche Stellungnahmen zu folgenden Themen:

- Artenschutzgutachten
- Landschaftspflegerischen Begleitplan
- Schallimmissionsprognose
- Schattenwurfprognose
- Turbulenzgutachten
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

Die WEA befinden sich innerhalb des im „Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln“ der Bezirksregierung Köln vom 19.12.2025, festgesetzten Windenergiegebietes mit der Bezeichnung „ALD_ESC_01_2“.

2. Genehmigungsverfahren

Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 50 m sind in der 4. BImSchV³ im Anhang 1 unter der Ziffer 1.6.2 aufgeführt und unterliegen somit der Genehmigungspflicht nach §4 BImSchG. Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach §19 des BImSchG und nach der 9. BImSchV durchgeführt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren sowie nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen, Formblätter und gutachterliche Stellungnahmen.

Nach Eingang des Antrages und Prüfung der Vollständigkeit erfolgte die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben betroffen sind.

Folgende Behörden wurden im Verfahren beteiligt:

- Bezirksregierung Köln, Arbeitsschutz und Regionalplanung
- Bürgermeister der Gemeinde Aldenhoven
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 (Luftfahrtbehörde)

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bauordnungsamt der Kreisverwaltung Düren
- Straßen NRW
- Städteregion Aachen

Von den genannten Behörden und Stellen äußerte keine in ihrer abschließenden Stellungnahme Bedenken gegen das Vorhaben. Soweit Nebenbestimmungen oder Hinweise vorgeschlagen wurden, wurden sie in den Genehmigungsbescheid übernommen. Enthielten die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen Forderungen, die konkret in Gesetzen oder Verordnungen wiedergegeben sind, sind sie als Nebenbestimmungen nicht übernommen worden.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2025 hatte die Gemeinde Aldenhoven das Einvernehmen nach §36 BauGB erteilt.

Mit Vorbescheid gemäß §9 Abs. 1a BImSchG vom 22.10.25, Az: 66/2-1.6.2-48u.49/25, wurden die beim Betrieb der WEA entstehenden Schallimmissionen bereits geprüft und unter Nebenbestimmungen genehmigt.

2.1 Genehmigungsvoraussetzung

Nach §§ 4 und 19 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden
- und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ermessens- und Abwägungsspielräume verbleiben der Behörde nicht.

Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung mit den in den Bedingungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgesehenen Einschränkungen zu erteilen.

2.2 UVP-Pflicht

Windenergieanlagen sind unter der Bezeichnung "Windfarm" auch in Ziffer 1.6 der Anlage 1 zum UVPG⁹ aufgeführt. Für Windfarmen von 3 bis weniger als 6 Anlagen ist eine standortbezogene und für 6 bis weniger als 20 Anlagen ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Ab 20 Anlagen besteht eine generelle Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Den Antragsunterlagen sind Angaben des Vorhabenträgers zur Vorprüfung entsprechend der Anlage 2 des UVPG beigefügt; Register 19.6, UVP-Vorprüfung der ecoda GmbH & Co KG, Marburg, vom 4.12.2025.

In den Angaben werden alle im UVPG unter Anlage 3 aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung behandelt.

Es werden die möglichen Umweltauswirkungen beschrieben und soweit jeweils erforderlich, die Vorkehrungen die getroffen werden um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen.

Soweit die jeweiligen Wirkbereiche sich überschneiden, wurden Vorbelastungen durch andere WEA dargestellt und berücksichtigt.

Die in den Angaben getroffenen Aussagen und Feststellungen sind zutreffend. Unter Berücksichtigung des im Genehmigungsbescheid festgesetztem Stand der Technik und anderer Schutz- oder Ersatzmaßnahmen, kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Schluss, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung somit im vorliegenden Fall nicht erforderlich ist.

2.3 Verfahrensfragen

In dem § 6 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des § 5 und der nach § 7 erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages mit den zugehörigen Antragsunterlagen ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden können und auch die anderen Kriterien des § 6 BImSchG erfüllt werden.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung hatte der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln der Bezirksregierung Köln vom 19.12.2025, noch keine Rechtskraft. Das Verfahren wurde daher ohne Berücksichtigung der Erleichterungen des §6b WindBG durchgeführt.

2.4 Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragten Anlagen vorliegen.

Damit ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die mit dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht nicht mehr tolerierbaren Besorgnispotential behaftet sind.

Im Einzelnen wurde das Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung mit folgenden Vorschriften überprüft:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
- Vorschriften zum Arbeitsschutz
- Vorschriften zum Abfallrecht
- Vorschriften zum Bau- und Planungsrecht
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Brand- und Explosionsschutz
- Luftverkehrsrecht (zivil und militärisch)
- Naturschutzrecht

- Wasserrecht

2.4.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Auswirkungen auf den Menschen können von Windenergieanlagen, nur durch Schall- und Lichtemissionen verursacht werden.

Anlagenbezogene Geräusche

Im Rahmen des Verfahren zum Vorbescheid vom 22.10.25, Az. 66/2-1.6.2-48 u.49/25, wurde bereits abschließend festgestellt, dass den Anforderungen des §5 BImSchG und Verwaltungsvorschriften (TA Lärm¹³, Windenergieerlass¹⁴) in vollem Umfang entsprochen wird.

Schattenwurf

Grundlage für die Beurteilung der Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Schattenwurfdauer ist das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen Az.: 7 A 2140/00 vom 18.11.2002, welches auch Eingang in den Windenergieerlass²⁴ gefunden hat. Danach ist eine Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr bei einer worst-case-Betrachtung (entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 Stunden im Jahr) und eine tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten hinnehmbar.

Zur Nachweisführung wurde eine Schattenwurfprognose, Bericht Nr: 5455-25-S1, vom 25.Juni 25, durch die IEL GmbH, Aurich, Register 15.2 der Antragsunterlagen, erstellt.

Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass über eine Programmierung der Anlagen der Schattenschlag auf den zulässigen Rahmen reduziert werden muss. Dies ist in den Auflagen 3.1.2-3.1.4 berücksichtigt worden.

2.4.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan ist.

Das ergibt sich schon daraus, dass die Antragstellerin entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses und der TA Lärm die Emissionsgrenzwerte einhält.

2.4.3 Belange der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass durch den Betrieb der Anlage gegen die im § 5 Abs. 1 Nr. 3 festgelegte Grundpflicht verstoßen wird.

2.4.4 Belange des Arbeitsschutzes

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass die Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs.1 Nr. 2 BImSchG) sichergestellt ist.

Die diesbezügliche Überprüfung durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 hat ergeben, dass alle Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden, die öffentlich-rechtlicher Natur sind und gegen die Erteilung der Genehmigung zum Betrieb der Anlage keine Bedenken bestehen.

2.4.5 Belange des Landschafts-, Arten- und Naturschutzes

Im Antrag zu Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen am Standort Aldenhoven-Langweiler, südöstlich von Langweiler wurden die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (ecoda GmbH und Co. KG, 04.12.2025) und eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages der Stufe II (ecoda GmbH und Co. KG, 11.11.2025), auf Grundlage einer Datenrecherche und einer avifaunistischen Felderhebung zu Brutvögeln aus dem Jahr 2025 (ecoda GmbH und Co KG; 18.06.2025) bearbeitet und den Antragsunterlagen beigelegt.

Die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes wurden anhand der v.g. Gutachten ordnungsgemäß ermittelt und bewertet. Die Maßgaben aus den Gutachten zur Berücksichtigung der betroffenen Belange wurden bei der Planung berücksichtigt bzw. sind in der Genehmigung durch Bedingungen und Auflagen festgeschrieben worden.

Die Baumaßnahme inkl. interne Zuwegung stellt im Sinne des § 14 BNatSchG einen Eingriff dar. Im Rahmen der angewandten Eingriffsregelung gem. dem Verfahren Bewertung von Biotoptypen zur Eingriffsregelung in NRW (LANUK, 2025) wurde für die 2 Anlagen ein gemeinsames ökologisches Defizit von 38.224 ökologischen Einheiten ermittelt. Die im LBP Teil 1 unter Tabelle 3.6 aufgeführten Biotopwertpunkte der Zuwegung, waren mit 25.374 zu gering angesetzt. Eine eigene Ermittlung ergab für die Zuwegung 32.586 Biotopwertpunkte, so dass die Summe des Verlustes 38.224 Biotopwertpunkte beträgt.

Zum Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist, gemäß § 31 Abs. 4 und 5 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG), i.V. mit dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung, im Zuge der „Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen in NRW“ ein Ersatzgeld zu zahlen. Das Ersatzgeld wird im landschaftspflegerischen Begleitplan mit einer Höhe von 19.950,00 € korrekt ermittelt und als Bedingung festgesetzt.

Maßgebend für die Einordnung des Artenschutzes war hier der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ für Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete (Fassung vom 12.04.2024, 2. Änderung).

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange führte das Gutachterbüro zunächst eine Datenrecherche aus sachdienlichen Hinweisen Dritter (Fundortkataster, Schwerpunktorkommen Energieatlas, Hinweise aus Schutzgebieten, Umweltämter, Kommune, Biologische Stationen, Naturschutzverbände) sowie eine eigene Erhebung zu Brutvögeln im Jahr 2025 durch. Diese wurde nach Abstimmung mit dem Umweltamt des Kreises Düren aufgrund vorhandener Störwirkungen durch bestehende WEA und die Autobahn (A44) sowie des strukturarmen Plangebietes und des dadurch zu erwartenden eingeschränkten Artenspektrums auf die frühe Brutsaison beschränkt. Zu Fledermäusen, Säugetieren, sonstigen planungsrelevanten Tiergruppen und Pflanzen erfolgte keine gesonderte Erfassung.

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden im Jahr 2025 bis Ende April insgesamt 56 Vogelarten im 1.200 m-Radius festgestellt, davon sind 6 als WEA-empfindlich und 25 als planungsrelevant einzustufen. Bei 8 der im 500 m-Radius festgestellten planungsrelevanten Arten ist eine Nutzung wahrscheinlich, hier liegt eine Brut oder ein Brutverdacht für Waldkauz, Waldohreule, Schleiereule, Rebhuhn, Feldlerche, Bluthänfling, Rauchschwalbe und Mäusebussard vor. Weitere 10 planungsrelevante Arten traten im 500 m-Radius als Gastvögel und/oder Durchzügler auf. Aufgrund der Habitat-eignung kann ein Vorkommen der planungsrelevanten Arten Wachtel und Star ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Bei der durchgeföhrten Horstkartierung im 1.200 m Radius wurden 5 Horste ermittelt, je einer im 500 m- und 1.200 m-Radius ist mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem nicht WEA-empfindlichen Mäusebussard-Paar besetzt.

Die festgestellten kollisionsgeföhrdeten Arten Rohr- u. Kornweihe, Rot- u. Schwarzmilan und Uhu werden als seltene bzw. sporadische Gastvögel oder Durchzügler, die störungsempfindliche Art Schwarzstorch als seltener Gastvogel eingestuft, weshalb sie nicht näher zu betrachten waren. Darüber hinaus liegt kein ernstzunehmender Hinweis auf ein Brutvorkommen einer WEA-empfindlichen Vogelart im relevanten Prüfbereich vor.

Im Ergebnis schließt der Gutachter die bau- und anlagebedingte Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung bei der Baufeldräumung) für die betroffenen planungsrelevanten Brutvogelarten aus.

Weitere planungsrelevante Tiergruppen sind im 500 m-Radius nicht bekannt.

Die Erfüllung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann laut Leitfaden für Fledermäuse durch eine Betriebszeitenbeschränkung und ggf. ein Gondelmonitoring ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus ist im Falle von Gehölzrodungen eine Vorabkontrolle auf potentielle Fledermausquartiere durchzuführen.

2.4.6 Belange des Gewässerschutzes

Beim Betrieb der Windkraftanlage entstehen keine Abwässer, Niederschlagswasser versickert an Ort und Stelle.

2.4.7 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlage werden nach dem Ergebnis der Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Das gilt insbesondere für die Vorschriften des Baurechts, des Planungsrechts, des Brandschutzes, des Luftverkehrsrechts und des Denkmalrechts.

2.4.8 Betriebliche Nachsorgepflicht

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin der betrieblichen Nachsorgepflicht (§ 5 Abs. 3 BImSchG) nachkommen wird.

Nach einer Betriebseinstellung wird die Anlage demontiert und das Fundament aus dem Boden entfernt.

Die gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 u. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Rückbausicherung, in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaftserklärung, wurde unter Nr. 2.2, Bedingungen, festgesetzt.

Laut Windenergieerlass NRW vom 8. Mai 2018, Nr 5.2.2.4 Rückbauverpflichtung, ist von der Bauherrin oder vom Bauherrn Sicherheitsleistung, die (in der Regel durch Bankbürgschaft) zugunsten der Genehmigungsbehörde oder der Bauaufsichtsbehörde zu bestellen ist, zu fordern. Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken.

Grundlage für die Ermittlung der Sicherheitsleistung, ist die unter Register 18.4 beigefügte Kostenschätzung. Die dort aufgeführten Erlöse durch Recycling können nicht mindernd angesetzt werden.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragssteller. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem separaten Bescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zu gerechnet

Düren, den 25.3.2026
Im Auftrag

(Ralf Kreischer)

Angewandte Rechtsvorschriften jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung

- 1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.1274)
- 2 Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
- 3 Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S.1440)
- 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – BauO NRW vom 21. Juli 2018 (GV.NRW.S.421)
- 5 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl.I.S.698)
- 6 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW vom 21.07.2000 (GV.NRW.S.934)
- 7 Baugesetzbuch – BauGB vom 03.November 2017 (BGBl.I.S.3634)
- 8 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB vom 02. Januar 2002 (BGBl.I.Nr.2.S.42)
- 9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94)
- 10 VDI 4220 "Qualitätssicherung – Anforderungen an Stellen für die Ermittlung luftverunreinigender Stoffe an stationären Quellen und in der Außenluft" vom April 2011
- 11 gemeinsamer Runderlass "Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBL. NRW. S. 924 / S.MBL. NRW 7130)
- 12 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl.I.S.2542)
- 13 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998 (BGBl. I S.721)
- 14 Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass – vom 08.05.2018 (MBL. NRW. S.258)
- 15 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686)
- 16 Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S.3803).
- 17 Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein Westfalen - BauGB AG NRW vom 03.02.2015 (GV.NRW. S.211 /SGV. NRW. 232)
- 18 Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- 19 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – Denkmalschutzgesetz – DSchG vom 11.03.1980 (GV.NRW.S.226)
- 21 Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windanlagen in NRW" in der Fassung der 1. Änderung vom 10.11.2017
- 22 Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über Erhaltung der wildlebenden Vogelarten